

**Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten****§ 41 Nr. 3**  
(Steuererklärung Ziff. 595)**Gesetzliche Grundlagen**

§ 41 Abs. 1 lit. c StG

*5. Allgemeine Abzüge*<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen

- c) 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

Art. 33 Abs. 2 DBG

*Schuldzinsen und andere Abzüge*

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8100 Franken und höchstens 13400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26-31 [DBG] und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d-f [DBG]. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

**1 Grundsätzliches**

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind.

**2 Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten**

Der Abzug ist auch zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten, sofern diese Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist. Als erheblich gilt die Mitarbeit, wenn einem Dritten hierfür ein Lohn in mindestens der Höhe des Abzuges bezahlt wer-

den müsste. In diesem Fall wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

### 3 Definition des Erwerbseinkommens

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Nettolohn gemäss Lohnausweis, bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen.

Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung), nicht aber anderes Einkommen (z.B. Alters- und Invalidenrenten, Vermögensertrag).

Der Abzug kann auch geltend gemacht werden, wenn die Erwerbstätigkeit eines oder beider Gatten nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

### 4 Höhe und Berechnung des Abzugs

Basis für die Berechnung des Abzuges ist das niedrigere Erwerbseinkommen (vgl. Ziff. 3 hiervor) der beiden Ehegatten. Bei erheblicher Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten wird im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung des Abzuges jedem Ehegatten zu seinem allfälligen sonstigen Erwerbseinkommen in der Regel die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugeschlagen und der Abzug auf dem niedrigeren der beiden resultierenden Erwerbseinkommen berechnet. Von dieser hälftigen Zurechnung kann abgewichen werden, wenn glaubhaft ist, dass der Anteil des mitarbeitenden Ehegatten höher zu bewerten ist und der andere Ehegatte noch weiteres Erwerbseinkommen erzielt (Bsp: Die Ehefrau, deren Ehemann hauptberuflich als Fabrikarbeiter tätig ist, besorgt die Arbeiten des gemeinsamen Landwirtschaftsbetriebes zur Hauptsache).

Der Abzug darf das niedrigere Erwerbseinkommen des einen Ehegatten nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/ALV/NBUV und die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) nicht übersteigen. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat. Der Abzug beträgt höchstens CHF 1'000.

<b>Beispiel 1</b>	CHF
Erwerbseinkommen	18'000
Berufsauslagen/Säule 3a	<u>4'000</u>
Nettoerwerbseinkommen	14'000
<b>Abzug</b>	<b>1'000</b>

<b>Beispiel 2</b>	CHF
Erwerbseinkommen	1'500
Berufsauslagen	<u>800</u>
Nettoerwerbseinkommen	700
<b>Abzug</b>	<b>700</b>

## 5 Direkte Bundessteuer

Die formellen Bedingungen sind identisch mit denjenigen bei der Staatssteuer. Der Abzug kann jedoch wesentlich höher ausfallen. Sollte das niedrigere Erwerbseinkommen nach Berücksichtigung der abzugsfähigen Positionen den Betrag von CHF 8'100 nicht übersteigen, kann der Betrag vollumfänglich abgezogen werden. Ist das niedrigere Nettoerwerbseinkommen höher als CHF 8'100, beträgt der Abzug 50 %, mindestens CHF 8'100 und höchstens CHF 13'400.

<b>Beispiel 1</b>	CHF
Erwerbseinkommen	8'000
Berufsauslagen/2. Säule/Säule 3a	<u>2'000</u>
Nettoerwerbseinkommen	6'000
<b>Abzug</b>	<b>6'000</b>

<b>Beispiel 2</b>	CHF
Erwerbseinkommen	12'000
Berufsauslagen/2. Säule/Säule 3a	<u>3'000</u>
Nettoerwerbseinkommen	9'000
<b>Abzug</b>	<b>8'100</b>

<b>Beispiel 3</b>	CHF
Erwerbseinkommen	23'000
Berufsauslagen/2. Säule/Säule 3a	<u>4'000</u>
Nettoerwerbseinkommen	19'000
<b>Abzug</b>	<b>9'500</b>

<b>Beispiel 4</b>	CHF
Erwerbseinkommen	33'000
Berufsauslagen/2. Säule/Säule 3a	<u>5'000</u>
Nettoerwerbseinkommen	28'000
<b>Abzug</b>	<b>13'400</b>